



Vereinigung Katholischer Kindergartenheime  
1010 Wien; Freyung 6/1/2/3  
+4315351287; office@kkth.at



Bildungs  
Campus  
**Flora Fries**  
Kindergarten



Vereinigung von  
Ordensschulen Österreichs

1010 Wien; Freyung 6/1/2/3  
ZVR- Nummer: 121931128

**Kindergarten Flora Fries, 1150 Wien, Fünfhausgasse 23-25**

**Tel.: 01/893 65 50-13, [leitung.kiga@bcfries.at](mailto:leitung.kiga@bcfries.at)**

## Aufnahmevertrag 2024/2025

### 1. PERSÖNLICHE DATEN DES KINDES:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ Austrittsdatum: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Kindernummer: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Religionszugehörigkeit: \_\_\_\_\_

Erstsprache: \_\_\_\_\_ VSNR des Kindes: \_\_\_\_\_

Wohnadresse des Kindes: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_



**2. PERSÖNLICHE DATEN DER/DES 1. OBSORGEBERECHTIGTEN:**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ VSNR: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Telefonnummer der Dienststelle: \_\_\_\_\_

**PERSÖNLICHE DATEN DER/DES 2. OBSORGEBERECHTIGTEN:**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ VSNR: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: (PLZ, Ort, Str. Hausnr.): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Telefonnummer der Dienststelle: \_\_\_\_\_

**3. ÖFFNUNGSZEITEN DES KINDERGARTENS**

## Angebotene Öffnungszeiten

 Halbtage: von 7:00 bis 12:00 Uhr (= 16 bis 25 Std.) Gruppe: \_\_\_\_\_ Teilzeit: von 7:00 bis 14:30 Uhr (= 26 bis 37,5 Std.) Ganztage: von 7:00 bis 17:00 Uhr (= 40 Std. u. mehr)

Gebuchte Besuchszeiten (vom Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem KDG auszufüllen)

Mo – Fr: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr = \_\_\_\_\_ Stunden



Die Kinder sollen bis spätestens 8:30 Uhr gebracht werden. Durch zu spät Kommende wird die pädagogische Arbeit gestört. Werden Kinder später abgeholt, als es den vereinbarten Betreuungszeiten entspricht, wird pro angefangene Viertelstunde ein Betrag von EUR 10,- verrechnet.

Schließstage:

**30.10.- 31.10.24 / 23.12.24 - 06.01.25 / 18.04.25 / 02.05.25/ 28.07.25.-24.08.25**

#### 4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

a) Für Kinder (+ e i n / e Obsorgeberechtigte/r) mit Hauptwohnsitz in Wien:

- HT: Gabelfrühstück € 42,50 (11 x pro Arbeitsjahr)
- TZ/GT: Gabelfrühstück + Mittagessen + Nachmittagsjause: € 127,50 € (11 x pro Arbeitsjahr)
- Einschreibgebühr: € 75,00 einmalig

Für Zusatzleistungen:

- Zusätzliches Personal (Untersuchung durch Logopädin) € 7,00 (1x pro Arbeitsjahr)
- Materialbeitrag € 25,00 (2 x pro Arbeitsjahr)
- Unfallversicherung € 4,00 (1x pro Arbeitsjahr)

Die Einschreibgebühr wird jedenfalls, auch bei Nicht-Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes, einbehalten und nicht rückerstattet.

Das sind die derzeit geltenden Beträge (Stand: 1.9.2023, Arbeitsjahr 2023/2024). Es wird voraussichtlich eine Valorisierung erfolgen.

Für weitere **Zusatzleistungen** wie Ausflüge, Theater, etc. wird direkt – je nach Zustandekommen der Veranstaltungen – der jeweilige Unkostenbeitrag verrechnet.

**Seit 1. September 2009 werden die Kosten der Betreuungsbeiträge von der Gemeinde Wien übernommen, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und einer/eines Obsorgeberechtigten in Wien ist.**

Betreuungsbeitrag (12x im Jahr) für Kinder ab 3,5 Jahren:

€ 186,24 (halbtags)                      € 227,99 (Teilzeit)                      € 314,67 (ganztags)

Für Kinder unter 3,5 Jahren: € 314,67 Betreuungsbeitrag (unabhängig von der Betreuungszeit)

Dies sind die derzeit geltenden Beiträge (Stand 1.9.2023); es wird voraussichtlich eine Valorisierung (Anpassung Inflation bzw. Verbraucherpreisindex) erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

b) Für Kinder und Obsorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland:

- HT: Gabelfrühstück € 42,50 (11 x pro Arbeitsjahr)



- TZ/GT: Gabelfrühstück + Mittagessen + Nachmittagsjause: € 127,50 (11 x pro Arbeitsjahr)
- Einschreibgebühr: € 75,00 einmalig

Für Zusatzleistungen:

- Zusätzliches Personal (Untersuchung durch Logopädin) € 7,00
- Materialbeitrag € 25,00 (2 x pro Arbeitsjahr)
- Unfallversicherung € 4,00

Die Einschreibgebühr wird jedenfalls, auch bei Nicht-Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes, einbehalten und nicht rückerstattet.

Das sind die derzeit geltenden Beträge (Stand: 1.9.2023, Arbeitsjahr 2023/2024). Es wird voraussichtlich eine Valorisierung erfolgen.

Für weitere **Zusatzleistungen** wie Ausflüge, Theater, etc. wird direkt – je nach Zustandekommen der Veranstaltungen – der jeweilige Unkostenbeitrag verrechnet.

Betreuungsbeitrag (12x im Jahr) für Kinder ab 3,5 Jahren:

€ 186,24 (halbtags)                      € 227,99 (Teilzeit)                      € 314,67 (ganztags)

Für Kinder unter 3,5 Jahren: € 314,67 Betreuungsbeitrag (unabhängig von der Betreuungszeit)

Dies sind die derzeit geltenden Beiträge (Stand 1.9.2023); es wird voraussichtlich eine Valorisierung (Anpassung Inflation bzw. Verbraucherpreisindex) erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.

#### c) Abwesenheit des Kindes von mehr als 8 Wochen

Wenn das Kind mehr als acht Wochen durchgehend abwesend ist, zahlt die Gemeinde Wien keine Fördergelder, daher sind die Kosten (Betreuungsbeitrag und Grundbeitrag) von den Obsorgeberechtigten zu bezahlen. Das gilt auch für Juli und August.

Für Kinder unter 3,5 Jahren: € 707,35 pro Monat (€ 392,68 Grundbeitrag + € 314,67 Betreuungsbeitrag)

Für Kinder ab 3,5 Jahren:

Halbtags: € 289,15 pro Monat (€ 102,91 Grundbeitrag + € 186,24 Betreuungsbeitrag)

Teilzeit: € 398,62 pro Monat (€ 170,63 Grundbeitrag + € 227,99 Betreuungsbeitrag)

Ganztags: € 485,30 pro Monat (€ 170,63 Grundbeitrag + € 314,67 Betreuungsbeitrag)

Dies sind die derzeit geltenden Beiträge (Stand 1.9.2023); es wird voraussichtlich eine Valorisierung (Anpassung Inflation bzw. Verbraucherpreisindex) erfolgen; jedenfalls in gleicher Höhe wie die Erhöhung der Beiträge der Stadt Wien / MA 10.



## 5. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

Mit dem Ansuchen um Aufnahme des Kindes in einen katholischen Kindergarten sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Leitbild des Erhalters) erzogen wird. Der Kindergarten versteht sich als familienergänzende Bildungseinrichtung. Die erzieherisch fruchtbare Führung des Kindergartens erfordert einen ständigen Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus. Wir ersuchen die Obsorgeberechtigten, an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen.

Wir ersuchen Sie, uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Änderung des Hauptwohnsitzes, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) bekannt zu geben.

## 6. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES BETREUUNGSVERTRAGES

- a) Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarungen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
- b) Der Kindergarten hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. In diesem Fall endet die Zahlungspflicht mit dem jeweiligen Monatsende. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
  1. Mindestens zweimonatige Nichtbezahlung der Beiträge gemäß Punkt 4.
  2. Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen
  3. Wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlassen oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet.
- c) Der Kindergarten hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.
- d) Der erste Monat ist ein Probemonat. In diesem Monat können beide Vertragspartner den Vertrag ohne Angabe von Gründen auflösen.

***Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Wien bei einer durchgehenden Abwesenheit im Kündigungsmonat kein Fördergeld für das Kind ausbezahlt wird und der Betrag daher von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden muss.***

## 7. MELDEPFLICHTEN

Bei Abwesenheit ist das Kind sofort zu entschuldigen. (Krankheit, Urlaub...)

Lausbefall etc. sowie Infektionskrankheiten sind unverzüglich zu melden. Kinder mit übertragbaren Krankheiten werden während der Zeit der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Bei Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ist die Pädagogin / der Pädagoge verpflichtet, Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprachauffälligkeiten, etc.). Der Kindergarten ist gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes Meldung beim zuständigen Amt für Jugend und Familie zu erstatten.

Änderungen von allen für den Betreuungsvertrag maßgeblichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der elterlichen Rechte oder der Anschriften, Telefonnummern oder Kontaktpersonen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.



## 8. VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung des Kindergartens beginnt erst bei persönlicher Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal.

Ein Kindergartenkind darf außer von einem Obsorgeberechtigten nur von volljährigen Personen (vollendetes 18. Lebensjahr) abgeholt werden. Diese Personen müssen im Kindergarten von den Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden und müssen sich auf Verlangen durch das Personal des Kindergartens ausweisen. Personen unter 18 Jahren darf das Kind nur mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Kindergarten übergeben werden.

Der Kindergarten behält sich vor, bei offensichtlicher Beeinträchtigung der abholenden Person dieser das Kind nicht mitzugeben.

Die Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, die Beträge gemäß Punkt 4. für Verpflegung und Zusatzleistungen für die Monate September bis Juli zu entrichten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Obsorgeberechtigten, das zur Verfügung gestellte SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben mit dem unterschriebenen Aufnahmevertrag zu retournieren. Die Beiträge werden dann monatlich im Vorhinein von dem bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Sonderverrechnungen (z.B. Eintritte bei Ausflügen, Buskosten, Kindergartenkleidung) werden im Rahmen der bargeldlosen Verrechnung, nach vorheriger Information über die Höhe des zu verrechnenden Betrages, an die Obsorgeberechtigten mit der monatlichen Abrechnung weiterverrechnet.

Auch im Falle einer Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine nicht in diesem Vertrag genannte Person wird die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Obsorgeberechtigten erst enden, wenn und sobald der Kindergartenerhalter dem Vertragseintritt des neuen Obsorgeberechtigten schriftlich zugestimmt hat.

Bei Zahlungsrückständen werden pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p.a. berechnet.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle der Streichung der Fördergelder durch die Stadt Wien (für Kinder und einem Obsorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in Wien) die bisher geltenden Betreuungsbeiträge von ihnen selbst zu entrichten sind.

Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Falle von Lohn- und Preissteigerungen während des Arbeitsjahres der Essens-Beitrag den gestiegenen Kosten angepasst wird und verpflichten sich, den erhöhten Essens-Beitrag ab dem festgesetzten Datum zu bezahlen.

Die Obsorgeberechtigten haben die Räumlichkeiten des Kindergartens einschließlich der Einrichtung besichtigt und erklären sich ausdrücklich mit deren Zustand und Beschaffenheit einverstanden, ebenso mit der Hausordnung.

Die Obsorgeberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Benützung der jeweils vom Kindergarten verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel einverstanden. Den Obsorgeberechtigten ist bewusst, dass diese Form der Kommunikation aufgrund der diesbezüglichen Kommunikationsstruktur des Kindergartens ein wesentliches Element für eine gelungene Zusammenarbeit aller Erziehungspartner darstellt. Über die jeweils verwendeten Kommunikationsmittel werden die Obsorgeberechtigten vorab durch den Kindergarten informiert.



Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung, künftig von der Schriftform abzugehen.

Der/die Unterfertigte erklärt, für das oben genannte Kind allein / gemeinsam mit

\_\_\_\_\_ (Name), geboren am \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

obsorgeberechtigt und zum Abschluss dieses Betreuungsvertrages ermächtigt zu sein.

## 9. DATENSCHUTZ

Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website des Erhalters unter [www.ordensschulen.at/informationspflicht](http://www.ordensschulen.at/informationspflicht) abrufbar.

**Das Kind bzw. die Obsorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand durch eigene Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehmen zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten bewirken kann.**

**Dem Kind bzw. den Obsorgeberechtigten ist bewusst, dass dieser Vertrag für das Arbeitsjahr von 1. September 2024 bis 31. August 2025 gültig ist.**

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung i. V. d. Erhalters